

Institutionelles Schutzkonzept



Kolping

Diözesanverband
Münster

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Persönliche Eignung	4
2.1	Das Thema Prävention in Gesprächen mit (neuen) Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen	4
2.2	Aus- und Fortbildung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt	5
3	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
3.1	Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	5
3.2	Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung	6
4	Verhaltenskodex	6
5	Beschwerde- und Verfahrenswege	7
5.1	Beschwerdewege und Beratungsstellen	7
5.2	Handlungsleitfaden	9
6	Qualitätsmanagement	12
7	Aus- und Fortbildung	12
8	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutz- oder Hilfebedürftigen	13
9	Inkrafttreten	14
10	Anlagen	15
	Beratungsstellen und Hilfsangebote	21

1 Einleitung

„Kinder aktiv schützen“ lautet eines der Schlagworte aus der Arbeitshilfe des Kolpingwerkes Deutschland zur Prävention sexualisierter Gewalt. Dieses Bestreben sowie die Unterstützung von Minderjährigen und Hilfsbedürftigen ist ein zentrales Anliegen in der Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen. Neben den bisherigen Projekten, Schulungen und Angeboten dient dieses Institutionelle Schutzkonzept der Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Diözesanverbandes¹ und fördert die Kultur der Achtsamkeit und Offenheit. Als katholischer Sozialverband, der sich den Werten, Worten und Taten Adolph Kolpings verschrieben hat, setzt sich das Kolpingwerk besonders für das Wohl von Kindern und Familien ein. In ihrer Arbeit übernehmen Mitarbeiter*innen wie Ehrenamtliche Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen, ihr Einsatz ist geprägt von Hilfsbereitschaft, Respekt und Wertschätzung. Diese wichtigen Grundwerte im Miteinander des Kolpingwerkes sollen durch dieses Konzept nach außen getragen werden, um ein deutliches Zeichen gegen jede Art von Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen zu setzen. Durch die nachfolgenden Inhalte sensibilisiert das Kolpingwerk für Fälle von sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft und vermittelt zugleich Wissen und Handlungsbereitschaft für seine Mitarbeiter*innen und Mitglieder.

Das Schutzkonzept wurde partizipativ über einen längeren Zeitraum erarbeitet. Als Grundlage dient die Situationsanalyse, die aufzeigt, welche Maßnahmen zur Prävention im Diözesanverband Münster bereits vorhanden und an welchen Stellen Verbesserungen und Ergänzungen sinnvoll sind. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus hauptberuflich Tätigen des Kolpingwerkes sowie der Kolpingjugend Diözesanverband Münster und einer Honorarkraft (Benedikt Albustin, Johanna Kock, Carolin Olbrich, Lea Schulze, Uwe Slüter, Britta Spahlholz). Gemeinsam wurden im Anschluss an die Situationsanalyse die Bausteine des Schutzkonzeptes erarbeitet. Das Schutzkonzept ist auf der Website des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster unter <https://www.kolping-ms.de/de/service-und-themen/praevention-und-schutzkonzept.php> und auf der Website der Kolpingjugend Diözesanverband Münster unter www.kolpingjugend-ms.de/schwerpunkte/schutzkonzept einsehbar.

¹ Das Institutionelle Schutzkonzept gilt für das Kolpingwerk und die Kolpingjugend Diözesanverband Münster sowie das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH samt ihren Untergliederungen. Ausgenommen ist die Kolping-Bildungsstätte Coesfeld.

Am 06. September 2019 wurde das Konzept im Diözesanvorstand des Kolpingwerks DV Münster vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschloss das Konzept am 17. November 2019. In beiden Gremien fand eine Vorstellung des Konzeptes durch Johanna Kock als Honorarkraft statt.

2 Persönliche Eignung

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist ein gewissenhafter Umgang wichtig. Neben der fachlichen Kompetenz hat auch die persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen eine große Relevanz. Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster trägt dafür Verantwortung, dass nur Personen mit persönlicher Eignung zur Betreuung, Beaufsichtigung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden. In keinem Fall dürfen Personen beauftragt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 2 Abs. 2f. der Präventionsordnung des Bistums Münster verurteilt worden sind. Die Feststellung der persönlichen Eignung erfolgt in einem Gespräch über das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Zudem legen die beauftragten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung.

2.1 Das Thema Prävention in Gesprächen mit (neuen) Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen

Die Verantwortlichen der Teams, Fachbereiche und Abteilungen führen vor Beauftragung der Person in einem Gespräch das Thema Prävention sexualisierter Gewalt an. Ein Vorstellungsgespräch und/oder Einführungsgespräch bietet einen sinnvollen Rahmen dafür. Sie weisen auf die Relevanz des Themas und der Präventionsarbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster hin und erläutern ggf. einige Maßnahmen dieser Arbeit (Schulungen, Institutionelles Schutzkonzept, Angebote...). Im Gespräch wird nach einer bereits vorhandenen Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt gefragt und auf die verpflichtende Teilnahme an einer solchen hingewiesen. In wiederkehrenden Personalgesprächen und vor Aufnahme von Leitungsfunktionen wird das Thema der jeweiligen Aufgabe und Position entsprechend erneut thematisiert.

2.2 Aus- und Fortbildung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt

Zur Qualifizierung und persönlichen Eignung nehmen alle Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Freiwillige an Aus- und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben. Die Schulungen werden nach den [Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung des Bistums Münster](#) durchgeführt. Sie vermitteln insbesondere wichtige Grundlagen zu Täter*innenstrategien, Kindeswohl, Nähe-Distanz-Verhältnissen, Kommunikationsfähigkeit und Handlungssicherheit.

3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Jede*r ehren- oder hauptamtlich Tätige im Diözesanverband Münster, der oder die mit Kindern, Jugendlichen und/oder anderen schutzbedürftigen Personen zusammenarbeitet, legt ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Hauptamtliche und alle weiteren nicht ehrenamtlich Tätigen unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung. Nach § 2 Abs. 7 Präventionsordnung Bistum Münster sind das ebenso Honorarkräfte, Praktikant*innen und Freiwilligendienstleistende. Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass Personen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden, oder gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in anderen Arbeitsfeldern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen tätig sind. Verurteilte Personen werden nach §72a SGB VIII nicht im Kolpingwerk Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen beschäftigt.

3.1 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann mit einer Aufforderung zur Vorlage beim zuständigen Bürgerbüro des Erstwohnsitzes beantragt werden (s. [Anlage 1](#)). Die Aufforderung bescheinigt die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen. Das Führungszeugnis hauptamtlicher Mitarbeiter*innen wird im Original in der Personalakte verwahrt. Zeugnisse ehrenamtlich Tätiger werden eingesehen und nicht verwahrt. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird durch die*den Verantwortliche*n des Arbeitsbereiches durchgeführt. Es erfolgt eine Dokumentation der Einsichtnahme durch ein schriftliches Protokoll (s. [Anlage 2](#)). Alle Protokolle von Einsichtnahmen in ein erweitertes Führungszeugnis werden als Personaldokumente behandelt und entsprechend der Vorschriften zum Datenschutz an sicherer Stelle

aufbewahrt. Die Personalabteilung führt eine Liste der vorgenommenen Einsichtnahmen. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren ist ein neues, aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Dokumentation zu wiederholen. Dazu entwickelt die Personalabteilung bis Ende 2019 ein entsprechendes Verfahren. Die jeweiligen Bereichsleiter*innen haben die Verantwortung zur Vorlage für ihren Bereich und informieren die Personalabteilung über notwendige Einsichtnahmen, Dokumentationen und Verwahrungen von Führungszeugnissen bei Neueinstellung.

Für die regionalen Strukturen der Kolpingsfamilien und -jugenden bietet das Prüfschema des BDKJ NRW zur Vorlage von Führungszeugnissen eine Orientierung (s. [Anlage 3](#)).

3.2 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung

Ergänzend zur Auskunft des erweiterten Führungszeugnisses werden alle Mitarbeiter*innen einmalig aufgefordert eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Diese wird ebenfalls als Personaldokument vertraulich behandelt und nach den aktuellen Datenschutzrichtlinien und -gesetzen durch das Kolpingwerk und seine Gliederungen verwaltet und in der Personalabteilung aufbewahrt. Außerdem ist die Verwaltung einer digitalen Version der Erklärung (z.B. als jpg-Datei) möglich. In diesem Fall kann das Original von der erklärenden Person behalten oder durch die Personalabteilung vernichtet werden. Die Personalabteilung ist verantwortlich für die Unterzeichnung und Aufbewahrung der Erklärungen aller Mitarbeiter*innen. In der Selbstauskunftserklärung versichert der*die Mitarbeiter*in nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein. Darüber hinaus bestätigt er*sie, dass kein Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person in diesem Zusammenhang eingeleitet wurde. Außerdem verpflichtet sich der*die Unterzeichnende seinen*ihren Dienstvorgesetzten unverzüglich über jedes eingeleitete Verfahren zu informieren (s. [Anlage 4](#)).

4 Verhaltenskodex

In unserem Verband achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Unser Wirken spiegelt das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland und die spezifischen Werte und Interessen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wieder. Zur Positionierung gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt sowie zum Schutz des Kindeswohls formulieren Verhaltenskodices Regeln und Umgangsformen, die in allen Gliederungen und Ebenen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster für sich wirken und zur Prävention sexualisierter Gewalt beitragen sollen. Ein Verhaltenskodex thematisiert angemessene Nähe-Distanz-

Verhältnisse, respektvolle Umgangsformen in Sprache und Körperkontakt sowie verständliche Kommunikationsstrukturen. Ebenfalls werden Sanktionen und Konsequenzen bei Missachtung festgelegt. Die Inhalte des Kodex werden möglichst konkret und auf die spezifischen Strukturen und Aufgaben der Gruppe zugeschnitten formuliert.

Die Teams und Gremien des Kolpingwerkes und seine Gliederungen setzen sich mit einem Verhaltenskodex auseinander. Dieser wird in den Teams und Gremien sowie in den Kolpingsfamilien partizipativ und unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des Bistums Münster zu §6 der Präventionsordnung erstellt. Dabei wird dokumentiert, wer an der Erstellung mitarbeitet. Der jeweils aktuelle Verhaltenskodex wird dem Institutionellen Schutzkonzept angehängt und durch die Veröffentlichung verbindlich. Von allen (neuen) Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen ist der jeweilige Verhaltenskodex zu unterschreiben. Die unterschriebenen Dokumente werden von Hauptamtlichen nach den aktuellen Gesetzen des Datenschutzes verwaltet und aufbewahrt. Bei Wechsel von Personal, Umstrukturierung, nach einem längerem Zeitraum oder anderen Bedarfsfällen sollte der Verhaltenskodex der jeweiligen Gruppe erneut thematisiert oder überarbeitet werden. Die verschiedenen Verhaltenskodices sind online auf der Website des Kolpingwerkes und der Kolpingjugend einsehbar [LINK sobald Kodex erstellt].

[hier zu ergänzen sobald erarbeitet: Angebot für Kolpingsfamilien zur Erstellung eines eigenen Verhaltenskodexes (digitale Arbeitshilfe)]

5 Beschwerde- und Verfahrenswege

5.1 Beschwerdewege und Beratungsstellen

Für ein funktionierendes System und Verfahren ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit, Sensibilität und Transparenz in den Strukturen des Diözesanverbandes Münster wichtig. Unbedingt müssen Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten, mit ihren Anliegen ernst genommen werden und sich gehört fühlen. Vermutungen, Verdachtsfälle oder Probleme müssen mitgeteilt werden können. Die Verantwortlichen der Fachbereiche, Gremien und Teams sind offen für Anmerkungen, Kritik und Lob, auch in persönlichen Gesprächen und vertraulichen Situationen. Dabei räumen sie Platz für verschiedene Meinungen und auch Fehler ein, welche in einem anschließenden Prozess reflektiert werden können. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den

Hauptberuflichen statt. In Jahresgesprächen und Mitarbeiter*innengesprächen gibt es die Möglichkeit für Lob, Kritik und persönliches Feedback. Die verschiedenen [Ansprechpartner*innen der Fachbereiche der Diözesangeschäftsstelle des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster](#) sind auf den Websites des Kolpingwerkes und der Kolpingjugend benannt.

Im Kolpingwerk Diözesanverband Münster sind zwei Präventionsfachkräfte nach § 12 der Präventionsordnung des Bistums Münster benannt. Die Ernennung erfolgt durch das Diözesanpräsidium des Kolpingwerkes. Je eine Präventionsfachkraft ist in der Kolpingjugend und im Kolpingwerk angesiedelt. Die aktuellen Präventionskräfte sind Benedikt Albustin, Kolpingwerk und Iria Jaeger, Kolpingjugend, ihre Kontaktdaten sind auf der Website des Kolpingwerkes (<https://www.kolping-ms.de/de/service-und-themen/praevention-und-schutzkonzept.php>) und der Kolpingjugend (www.kolpingjugend-ms.de/schwerpunkte/schutzkonzept) veröffentlicht. Sie sind die interne Anlaufstelle und können u.a. jederzeit per E-Mail aus allen Bereichen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, seinen Einrichtungen, Untergliederungen, Gremien, Teams und Kolpingsfamilien bei Fragen zum Thema Prävention, institutionellen Schutzkonzept und zu Schulungen kontaktiert werden. Dabei können sie sich gegenseitig beraten und unterstützen. Sie achten in ihrer Arbeit ihre eigenen Grenzen. Ihre Aufgaben umfassen unter anderem die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, und Hilfestellung zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes in den Ortsgruppen. Außerdem stehen sie als Ansprechperson im Falle einer Grenzverletzung oder einer Vermutung zur Verfügung.

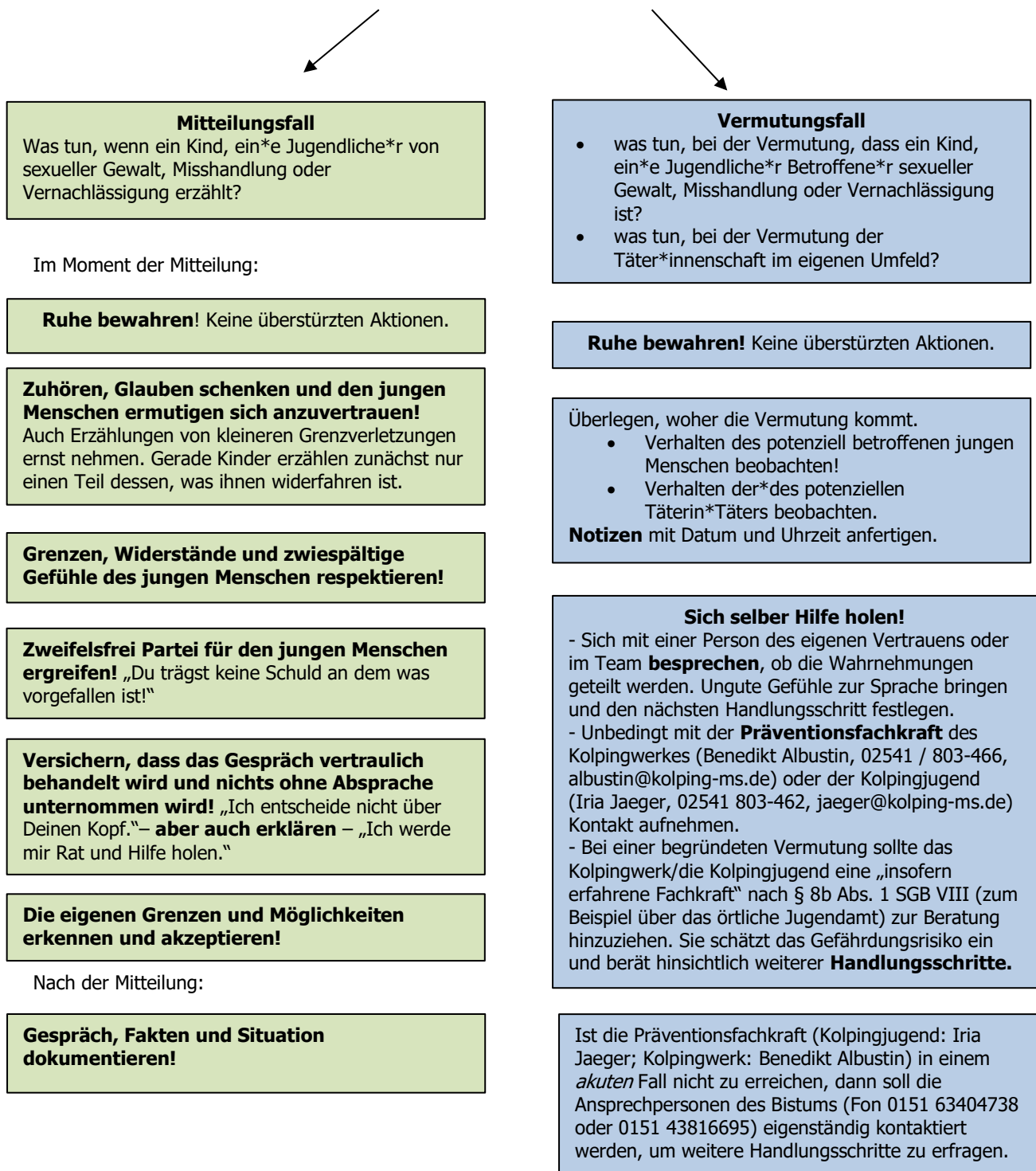
Da die Wahl der Beratungsstelle u.a. abhängig ist vom Alter und Wohnort der*des zu Beratenden, werden an dieser Stelle keine einzelnen externen Beratungsstellen aufgezählt. Es können die vom Bistum empfohlenen externen Beratungsstellen genutzt werden. Eine aktuelle Liste ist unter www.kolpingjugend-ms.de/gib8 verlinkt (s. auch [Anlage 5](#)). Die Internetseite <http://www.dajeb.de> bietet eine Beratungsstellen-Suchmaschine an, sodass Beratungsstellen vor Ort gesucht werden können. Auch diese ist auf der Seite www.kolpingjugend-ms.de/gib8 verlinkt.

Sollten die Präventionsfachkräfte des Diözesanverbandes Münster nicht erreichbar sein, soll eine erste Beratung durch die Ansprechpartner des Bistums Münster in Anspruch genommen werden (<https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/>). Die Präventionsfachkräfte des Diözesanverbandes ergänzen in ihren jeweiligen Abwesenheitsnotizen, wie die Ansprechpersonen des Bistums zu erreichen sind.

5.2 Handlungsleitfaden

Bei Konfrontation mit einem Vorfall sexualisierter Gewalt, einer Mitteilung über einen Fall oder einer Vermutung dienen folgende Handlungsleitfäden zur Orientierung. Die Gliederungen, Gremien und Teams des Diözesanverbandes können eigene, an ihre Arbeit und Strukturen angepasste Handlungsleitfäden in ihren Verhaltenskodices formulieren.

Handlungsleitfäden



Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team **besprechen**, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der **Präventionsfachkraft** des Kolpingwerks (Benedikt Albustin, 02541 / 803-466, albustin@kolping-ms.de) oder der Kolpingjugend (Iria Jaeger, 02541 803-462, jaeger@kolping-ms.de) Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte das Kolpingwerk/die Kolpingjugend eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer **Handlungsschritte**.

Ist die Präventionsfachkraft (Kolpingjugend: Iria Jaeger; Kolpingwerk: Benedikt Albustin) in einem *akuten* Fall nicht zu erreichen, dann soll die Ansprechpersonen des Bistums (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695) eigenständig kontaktiert werden, um weitere Handlungsschritte zu erfragen.

Vorsichtiger Umgang mit der Weitergabe von Informationen/Diskretion im Umgang mit dem Fall. Information der Kolpingsfamilie oder Pressekontakt erfolgt nur durch die **Präventionsfachkraft** des Kolpingwerks/ der Kolpingjugend.

Nach Absprache muss das Kolpingwerk/
die Kolpingjugend

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutz- befohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695). Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der*des Betroffenen sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Allgemeiner Hinweis im Umgang mit externen Beratungsstellen:

Zum Schutz der*des Betroffenen soll der Fall anonymisiert dargestellt werden. Falls keine anonyme Beratung erfolgt, ist das Jugendamt verpflichtet Ermittlungen einzuleiten.

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutz- befohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695). Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der*des Betroffenen sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Allgemeiner Hinweis im Umgang mit externen Beratungsstellen:

Zum Schutz der*des Betroffenen soll der Fall anonymisiert dargestellt werden. Falls keine anonyme Beratung erfolgt, ist das Jugendamt verpflichtet Ermittlungen einzuleiten.

Handungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren! „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Team ansprechen! Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch sowie zur Beratung weiterer Schritte Kontakt zur Präventionsfachkraft des Kolpingwerks (Benedikt Albustin, 02541 / 803-466, albustin@kolping-ms.de) oder der Kolpingjugend (Iria Jaeger, 02541/ 803-462, jaeger@kolping-ms.de) aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer*innen: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln. Präventionsarbeit verstärken.

Elemente der Handlungsleitfäden sind entnommen aus „Augen Auf. Hinsehen und Schützen. Bischöfliches Generalvikariat Münster (Hrsg.), Münster 2017“.

Ist der Träger der betroffenen Maßnahme nicht das Kolpingwerk, sondern eine andere Einrichtung, gilt das Institutionelle Schutzkonzept des Trägers. Dabei hat das Kolpingwerk eine Informationspflicht bei Verdacht auf einen Fall von sexualisierter Gewalt sowie die Pflicht einzugreifen, sollte der Träger im konkreten Fall nicht handeln oder das Institutionelle Schutzkonzept nicht greifen. Als erster Schritt kann dazu der Hinweis an die Einrichtung gehen, bei einer Beratungsstelle Hilfe einzuholen.

6 Qualitätsmanagement

Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster ist verantwortlich für eine nachhaltige Präventionsarbeit. Dazu gehören neben der regelmäßigen Überarbeitung und dem Hinterfragen von Strukturen und Verfahrenswegen auch die angemessene Verbreitung der Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und ein verlässlicher Informationsfluss an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Viele der dazugehörigen Schritte sind bereits unternommen worden, wie die Situationsanalyse gezeigt hat. Dennoch sollen die Maßnahmen zur Präventionsarbeit angemessen evaluiert werden.

So wird das Institutionelle Schutzkonzept ein Jahr nach Veröffentlichung überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Eine erneute Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Außerdem wird das Schutzkonzept nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt überprüft und angepasst. Die Überarbeitung des Schutzkonzeptes liegt bei den Präventionsfachkräften Benedikt Albustin (Kolpingwerk) und Iria Jaeger (Kolpingjugend) oder einer von ihnen beauftragten Person.

7 Aus- und Fortbildung

Zur Sensibilisierung und Vermittlung von Wissen und Handlungssicherheit werden alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche geschult, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben. Dabei werden die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Bedarf, Häufigkeit und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen differenziert. Das Curriculum für Präventionsschulungen im Bistum Münster schlüsselt auf, welche Tätigkeiten eine Basisschulung bzw. Intensivschulung fordern (s. [Anlage 6](#)). Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster und seine Gremien sind verantwortlich für die Schulung der mitwirkenden Personen sowie Fortbildungen fünf Jahre nach Teilnahme an einer Schulung. Der Bedarf an Schulungen und Fortbildungen bei den Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen wird in Mitarbeiter*innengesprächen und Teamrunden regelmäßig thematisiert. Die Bereichsleiter*innen sind verantwortlich für die Aus- und Fortbildungen der ehrenamtlich Mitwirkenden, die Personalabteilung verantwortet den Schulungsbedarf der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen. Das Angebot an Schulungsterminen der Kolpingjugend wird durch das Jugendreferat aktuell gehalten und veröffentlicht. Das Beratungsteam führt die Präventionsschulungen im Rahmen des Programms „Gib 8!“ durch. Die Honorarkräfte sind entsprechend durch das Bistum Münster geschult. Das Angebot des Beratungsteams umfasst die sechsstündige Basisschulung, die für alle ehrenamtlichen

Betreuer*innen in der Jugendarbeit verpflichtend ist sowie zwei mindestens dreistündige Schulungen für Ehrenamtliche, die bereits die Basisschulung absolviert haben. In der Auffrischungsschulung werden Inhalte vertieft und wiederholt, sodass sich Teilnehmende diese als Fortbildung nach spätestens fünf Jahren anrechnen lassen können. Die Vertiefungsschulung richtet sich an besonders am Thema Prävention sexualisierter Gewalt interessierte Ehrenamtliche und vermittelt einen erweiterten Einblick in die Thematik sowie die Entwicklung einer präventiven Haltung. Die Angebote zu Schulungen und Fortbildungen des Bistums Münster bieten sich vor allem für Hauptberufliche an.

8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutz- oder Hilfebedürftigen

Ziel dieser Maßnahmen ist Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihre Persönlichkeit zu stärken und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dieser vorzubeugen. In der Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und seiner Gliederungen gibt es verschiedene Projekte und Angebote, die diese Ziele zur Aufgabe haben sowie auch Maßnahmen, die im Alltag ebenfalls dazu zählen, jedoch nicht offensichtlich als solche benannt sind. Die Durchführung durch pädagogische Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche ist geprägt von Achtsamkeit und teilnehmer*innen-orientierter Flexibilität.

In der Arbeit des Kolping-Bildungswerkes können die Kar- und Ostertage mit Familien, Familienkreis-Wochenenden, religiöse Angebote, Berufsorientierung sowie Maßnahmen nach §16h SGB II als Beispiele genannt werden. In der Bildungsarbeit der Kolpingjugend sind Schulungen wie der Gruppenleitungsgrundkurs, Juleica-Schulungen und Ferienlagerkurse Maßnahmen, in denen Kinder und Jugendliche durch erlebnispädagogische Methoden ihre Kompetenzen und auch Grenzen spielerisch und in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen finden können. Die Orientierungstage-Mitarbeiter*innenrunde führt in Kooperation mit Schulen Kursangebote für Schüler*innen jeder Altersklasse und Schulform durch. Dabei beschäftigen sich die Kinder und Jugendlichen u.a. auf Klassengemeinschaftstagen, Kennlernfahrten und in Maßnahmen zur Berufsorientierung und Bewerbung mit Themen wie der eigenen Zukunft, Feedback oder gruppendynamischen Prozessen und reflektieren ihr eigenes Verhalten.

Besonders sind die Präventionsschulungen zu nennen, welche im Rahmen des „Gib 8!“-Programms der Kolpingjugend mit verschiedenen Ortsgruppen und Ehrenamtlichen durch Honorarkräfte des Beratungsteams durchgeführt werden (s. [Anlage 7](#)). Unter anderem üben die Teilnehmer*innen in Nähe-Distanz-Übungen das „Nein-Sagen“ und die Achtung eigener

und fremder Grenzen. Die durchführenden Teamer*innen aller Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben des Bistums Münster fortgebildet und qualifiziert. All diese und weitere Maßnahmen und Angebote des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster bilden einen wichtigen Baustein der Präventionsarbeit.

9 Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wurde am 06. September 2019 durch den Vorstand des Kolpingwerkes DV Münster und am 17. November 2019 durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschlossen und tritt damit in Kraft.

10 Anlagen

Anlage 1

Kolpingjugend Diözesanverband Münster, Postfach 15 44, 48635 Coesfeld

Diözesanverband Münster

Gerlever Weg 1 48653 Coesfeld
Durchwahl (02541) 803-471
Telefax (02541) 803-414
info@kolpingjugend-ms.de
www.kolpingjugend-ms.de

11.02.2020

Bescheinigung

Die Kolpingjugend Diözesanverband Münster ist anerkannt als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

Herrr/Frau Vorname Nachname, geboren am TT.MM.JJJJ

wohnhaft in PLZ Ort, Straße Hausnr.

ist für die Kolpingjugend Diözesanverband Münster

ehrenamtlich* tätig.

als Honorarkraft tätig.

Nach § 72a Satz 2 SGB VIII / KJHG wird um Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG gebeten.

(*Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt)

Coesfeld, Datum

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift Britta Spahlholz (Leiterin Jugendreferat)

Anlage 2

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des Kolpingwerkes und der Kolpingjugend Diözesanverband Münster als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname der*des Mitarbeiter*in

Nachname der*des Mitarbeiter*in

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift der*des Mitarbeiter*in

Anlage 3

Anlage 2

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und JugendgruppenleiterIn	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA VertreterInnen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden TeilnehmerInnen aus.
Ehrenamtliche BetreuerInnen/MitarbeiterInnen/ LeiterInnen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abrufen kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 22 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 5

Beratungsstellen und Hilfsangebote

Ahlen:

Caritasverband für das Dekanat Ahlen e. V.
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung
Rottmannstraße 27
59229 Ahlen
Telefon: 02382 893136
fachstelle-gegen-missbrauch@caritas-ahlen.de
www.caritas-ahlen.de

Beckum:

Frauen helfen Frauen e. V.
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt und Frauenberatungsstelle
Weststraße 25
59269 Beckum
Telefon: 02521 16887
info@fhf-beckum.de
www.frauenberatung-beckum.de

Bocholt:

Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern
Barloer Weg 125
46397 Bocholt
Telefon: 02871 33777
Telefax: 02871 31555
Kontakt@Beratungsstelle-Bocholt.de
www.beratungsstelle-bocholt.de

Cloppenburg:

BISS - Cloppenburg-Vechta (Frauentelefon und Frauennotruf)
Mühlenstraße 51
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 930830
www.frauen-notruf-clp.de

Delmenhorst:

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Bismarckstr. 33
27749 Delmenhorst
Tel.: 04221 13179
www.delmenhorst.de

Dinslaken:

AWO Anlaufstelle gegen sexuelle Gewalt
Hünxer Straße 37
46535 Dinslaken
Telefon: 02064 621850
Telefax: 02064 621850

asm@awo-kv-wesel.de
www.awo-kv-wesel.de

Dorsten:

Psychologische Caritasberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für das Dekanat
Dorsten
Halturner Straße 28
46284 Dorsten
Telefon: 02362 7411
Telefax: 02362 7412
erziehungsberatung@caritas-dorsten.de
www.onlineberatung-caritas.de

Duisburg:

Wildwasser Duisburg e.V. gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Lutherstrasse 36
47058 Duisburg
Telefon: 0203 343016
Telefax: 0203 2894759
Wildwasser.Duisburg@t-online.de
www.wildwasser-duisburg.de

Hamm:

Kaktusblüte Hamm e. V.: Verein gegen den sexuellen Missbrauch
Widumstraße 47
59065 Hamm
Telefon: 02381 162728
info@kaktusbluete-hamm.de
www.kaktusbluete-hamm.de

Moers:

AWO Kreisverband Wesel e.V.
Rheinberger Straße 191
47445 Moers
Telefon: 02841 942153
holzwarth@awo-kv-wesel.de
www.awo-kv-wesel.de

Münster:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster - Beratungsstelle Münster
Antoniuskirchplatz 21
48151 Münster
Telefon: 0251 13533-10
Telefax: 0251 13533-22
efl-muenster@bistum-muenster.de
www.efl-bistum-ms.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz, Träger: Deutsches Rotes Kreuz
Melcherstraße 55
48149 Münster
Telefon: 0251 41854-0
Telefax: 0251 41854-26
kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Beratungsstelle im DKSB Münster (Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien bei Konflikten mit und in der Familie)
Wolbecker Straße 27 / 29
48155 Münster
Telefon: 0251 47180
Telefax: 0251 511478
info@kinderschutzbund-muenster.de
www.kinderschutzbund-muenster.de

Diakonie Münster - Beratungs- und BildungsCentrum
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel. 0251 490150
Fax: 0251 49015-30
Beratungs-und-BildungsCentrum@diakonie-muenster.de
www.diakonie-muenster.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.
Schillerstraße 44a
48155 Münster
Telefon: 0251 54027
Telefax: 0251 518609
thema-jugend@t-online.de
www.thema-jugend.de

Krisenhilfe Münster Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung Münster e.V.
Marientalstr. 12
48149 Münster
Telefon: 0251 519005
kontakt@krisenhilfe-muenster.de
www.krisenhilfe-muenster.de

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V., Träger: Notruf e. V.
Telefon: 0251 34443
www.frauennotruf-muenster.de

Zartbitter Münster e. V. - Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen, Träger: Zartbitter Münster e.V.
Berliner Platz 8
48143 Münster
Telefon: 0251 4140555
Telefax: 0251 4840578
zartbitter@muenster.de
www.zartbitter-muenster.de

Stadt Münster
www.beratungsstellen-muenster.de

Oldenburg:

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg, Vertrauensstelle Benjamin
Friederikenstraße 3
26135 Oldenburg

Telefon: 0441 17788
Telefax: 0441 2489800
info@kinderschutz-ol.de
www.kinderschutz-ol.de

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
Mühlenstraße 5
26122 Oldenburg
Tel: 0441/220-1111
Fax: 0441/220-1211
www.opferhilfe.niedersachsen.de

Wildwasser Oldenburg e.V.: Anlauf und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Telefon: 0441 16656
Telefax: 0441 2489553
info@wildwasser-oldenburg.de
www.wildwasser-oldenburg.de

Rheine:

Deutscher Kinderschutzbund; OV Rheine e.V.
An der Stadtmauer 9
48431 Rheine
Telefon: 05971 914390
Telefax: 05971 51094
www.kinderschutzbund-nrw.de/

Steinfurt:

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Wasserstraße 32
48565 Steinfurt
Telefon: 02551 - 8637-0
Telefax: 02551 1306
www.diakonie-steinfurt.de

Die Homepage der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) bietet einen Online-Beratungsführer, der sehr umfangreich ist und ständig aktualisiert wird.

www.dajeb.de

Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

1. Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

2. Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
9. Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der/dem Präventionsbeauftragten auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

3. Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

Mitarbeitende in **leitender Verantwortung**, tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

Intensivschulung	Basisschulung
<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemestler/in	<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none">- nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

<p><u>Intensität und Dauer</u> - regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt</p>	<p><u>Intensität und Dauer</u> - regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung</p>
--	---

4. Verantwortung

Die Verantwortung, bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Hauptabteilungen) im Bischöflichen Generalvikariat.

5. Referenten/Referentinnen für Präventionsschulungen

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basisschulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich Teamer/innen für Präventionsschulungen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer/innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Schulungsreferenten/innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle Prävention teilnehmen.

Anlage 7

Präventionsschulungen der Kolpingjugend Diözesanverband Münster

Basisschulung	Auffrischungsschulung	Vertiefungsschulung
Sechs Stunden	Mind. drei Stunden	Mind. drei Stunden
Alle Betreuer*innen der Kinder und Jugendarbeit	Bereits geschulte Betreuer*innen	Bereits geschulte Betreuer*innen
Sensibilisierung für Prävention, Nähe und Distanz, Handlungssicherheit, Sexualstrafrecht, Täter*innenstrategien, Verhalten Betroffener, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Reflexion des eigenen Verhaltens und der Strukturen im Ehrenamt	Wiederholung einzelner Themen aus der Basisschulung, Nähe und Distanz	Weiterer Einblick in thematische Schwerpunkte, Reflexion des eigenen Handelns, Profilierung einer eigenen präventiven Haltung

8.1 Verhaltenskodex der Kolpingjugend Deutschland (Bonn 2011)

Verhaltenskodex der Kolpingjugend Deutschland

Ausgehend vom christlichen Menschenbild tragen wir als Kolpingjugend die moralische Verpflichtung, das Wohl von jungen Menschen in unserem Handeln zu schützen:

1. Wir begegnen allen Menschen mit Respekt

Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. In der Kolpingjugend respektieren wir die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der uns anvertrauten jungen Menschen und die je eigenen Grenzen.

Wir nutzen auf keinen Fall geistige, körperliche und/oder rollenmäßige Überlegenheit aus.

Abwertendes Verhalten wird von uns thematisiert und nicht toleriert. Wir beziehen aktiv gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten - ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten - Stellung.

2. Engagement für junge Menschen

Wir unterstützen junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Wir treten für das Recht der Kinder und Jugendlichen auf seelische und körperliche Unversehrtheit ein und sorgen dafür, dass sie das selbst auch können.

Das bedeutet für uns auch, Kindern und Jugendlichen zu helfen, die unter jeglicher Form einer Gefährdung zu leiden haben, und wenn erforderlich, selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Person.

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Unser Handeln als Leitungspersonen ist nachvollziehbar und ehrlich. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.

3. Unterstützung im Verband und Einsatz für Kinder und Jugendliche

Wir als Kolpingjugend sind auf allen verbandlichen Ebenen bestrebt, unser eigenes Handeln wachsam zu beobachten, unser Verbandsleben kritisch zu reflektieren und daraus klare Positionen zu entwickeln, damit in der Kinder- und Jugendarbeit kein Platz für jegliche Formen der Kindeswohlgefährdung vorhanden ist.

Als Kolpingjugend bieten unsere Verbandsstrukturen einen konstanten Rahmen, der uns Sicherheit bei Fragen, Problemen aber insbesondere auch bei Krisen gewährleistet. Dazu zählen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Vertrauenspersonen, Informationsketten oder Krisenleitfäden, die uns bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wichtige Unterstützung und Hilfe geben. Dabei geht es uns bei einem (Verdachts-) Fall nicht um die Aufklärung des Sachverhalts, dafür sind Institutionen wie Polizei und Staatsanwaltschaft zuständig,

sondern um die Organisation der notwendigen Hilfe für die betroffene Person sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Vorfall.

4. Wir handeln präventiv

Unser zentrales Handlungsfeld ist die Prävention jeglicher Form von Kindeswohlgefährdung. Diese gliedert sich in drei Bausteine, die ineinander greifen und dadurch erst wirksam werden:

- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Sensibilisierung und Schulung unserer Gruppenleitungen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Themas „Kindeswohl“
- Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen

Durch unterschiedliche präventive Angebote versuchen wir, junge Menschen darin zu unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

5. Jeder Mensch ist Teil der Schöpfung

Wir tragen zum Aufbau und zur Mitgestaltung einer menschlichen Gesellschaft und Kultur bei, die in Verantwortung vor Gott auf der Achtung der menschlichen Person, der sozialen Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung gründet.

(Ort, Datum

Unterschrift)